## PLATZ-UND HÜTTENORDNUNG FÜR DAS SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE OVERWERDER (§ 18 der Satzung)

Die Mitgliederversammlung hat am 22.02.2020 die nachstehende Platz- und Hüttenordnung beschlossen:

## I. ALLGEMEINES

### §1 Eigentümer, Lage, Größe

Der Freie Wassersportverein Vorwärts Hamburg e.V. ist Eigentümer des Geländes in 21037 Hamburg, Overwerder Bogen

Lage und Größe bestimmen sich aus den Grundbucheintragungen.

#### **§2**

Das Gelände dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der

- 1. Pflege und Förderung des Wassersports It. Satzung
- 2. Förderung des Jugendsports, der Jugendpflege und der Jugenderziehung
- 3. Ausbildung von Sportwartinnen / Sportwarten, Trainerinnen / Trainern und Kampfrichterinnen / Kampfrichtern
- 4. Durchführung von Leibesübungen, Ball- und Rasenspielen als Ausgleichsport
- 5. Freizeitgestaltung und Erholung der Mitglieder.

### §3 Verwaltung

Für die Verwaltung des Geländes ist der Overwerderausschuß zuständig. Er besteht aus der dritten Vorsitzenden / dem dritten Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(Siehe § 16 der Vereinssatzung)

Versammlungen einzuberufen.

## §4 Versammlungen

Einmal jährlich findet eine Overwerder-Versammlung statt, auf der die besonderen Belange des Sport- und Freizeitgeländes besprochen und beraten werden. Der Vorstand und der Overwerderausschuss haben das Recht, jederzeit weitere

Zeitpunkt. Ort und Tagesordnung der Versammlungen sind mindestens 1 Monat vorher im Aushangkasten zu veröffentlichen.

#### Grundregeln für die Nutzung des Geländes

Das Auto-, Motorrad- oder Radfahren ist auf dem gesamten Gelände verboten. Hunde, Katzen, Reptilien und Kleinvieh dürfen nicht gehalten werden. Das Gelände dürfen nur Vereinsmitglieder und deren Gäste betreten. Jegliche Verunreinigung des Geländes hat zu unterbleiben.

In der Zeit vom 1. Mai bis 15. September eines jeden Jahres gilt außerdem:

- 1. Es dürfen keine Um-, An- und Erweiterungsbauten vorgenommen werden.
- 2. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.
- Sonnabends ab 13.00 Uhr und sonntags ganztägig dürfen keine lärmverursachenden Arbeiten vorgenommen werden. Ausgenommen davon ist angeordnete Gemeinschaftsarbeit. Ausnahmsweise und ausschließlich das Rasenmähen ist sonnabends in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr gestattet.
- 4. Die Nachtruhe ab 24.00 Uhr ist einzuhalten.

#### §6

### Jugendheim, vereinseigene Hütten und Einrichtungen

Über die Form, Art und Weise der Nutzung des Jugendheimes und der vereinseigenen Hütten bzw. Einrichtungen entscheidet der Overwerderausschuss. Im Übrigen gilt der Grundsatz, alle Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln.

### §7 Spielplatz

Das Benutzen der Geräte auf dem Spielplatz ist nur Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.

## §8 Sportplatz

Jegliche Art von Ball- und Rasenspielen ist nur auf dem Sportplatz, dem Strandvorgelände oder am Strand gestattet.

## §9 Strand- und Strandvorgelände

Das Baden in der Elbe ist verboten.

Das Lagern von Booten auf dem Strandvorgelände hat auf den zugewiesenen Plätzen zu geschehen. Nichtmitgliedern ist das Anlegen mit Booten nur zum Einbzw. Ausschiffen oder im Notfall gestattet.

Die Finfahrt des Bootsstrandes ist stets frei zu halten.

#### §10 Parkplatz

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen gestattet.

Das Parken ist genehmigungspflichtig; über die Vergabe der Parkplätze entscheidet der Overwerderausschuss.

Jeglicher Ölwechsel sowie Abschmieren und das Waschen der Fahrzeuge ist auf dem Parkplatz verboten.

Die Ein- und Ausfahrt ist stets frei zu halten.

## § 11 Platzvergabe

Der Vorstand kann den einzelnen Mitgliedern gestatten, auf dem Vereinsgelände Overwerder private Hütten zu errichten.

Die Vergabe eines Hüttenplatzes geschieht durch Beschluss des Vorstandes.

Die Bewerbungen um die Vergabe sind an den Overwerderausschuss zu richten.

## Voraussetzung für die Vergabe eines Hüttenplatzes ist eine aktive Mitgliedschaft.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Prüfung aller Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Allgemeininteressen des Vereins.

Nach der Zuteilung eines Hüttenplatzes hat die Berechtigte / der Berechtigte eine verlorene Abstandssumme, welche vom Vorstand festgelegt wird, für die Benutzung bereits bestehender gemeinnütziger Vereinsanlagen und -einrichtungen zu entrichten.

#### § 12 Hüttenverkauf / Hüttenkauf

Die Hütte ist Privateigentum der / des jeweiligen Hüttenbesitzerin / Hüttenbesitzers. Sie ist daher frei verkäuflich. Die / Der eventuelle Käuferin / Käufer erwirbt in keinem Falle den Hüttenplatz.

Mit dem Verkauf der Hütte erlöschen alle mit der Nutzung des Hüttenplatzes verbundenen Rechte.

Der Käuferin / dem Käufer steht es frei, sich nach dem in § 11 der Platz und Hüttenordnung festgelegten Verfahren um die Vergabe des entsprechenden Hüttenplatzes zu bewerben. Dies muss vor Abschluss des Kaufvertrages geschehen. Bewirbt sich die Käuferin / der Käufer nicht um die Vergabe des Hüttenplatzes oder wird ihre / seine Bewerbung abgelehnt, so ist sie / er verpflichtet, innerhalb einer Frist, die vom Vorstand festgesetzt wird, die Hütte vom Vereinsgelände zu entfernen.

## § 13 Veränderungen an Hütten

Jede Veränderung an der Hütte wie Neubau, Umbau, Höhersetzen ist dem Overwerderausschuss schriftlich anzuzeigen und darf erst nach Genehmigung des Overwerderausschusses und ggf. der dafür zuständigen Behörden vorgenommen werden. Sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, muss sie dem Overwerderausschuss vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Abstand von Hütte zu Hütte beträgt 5 Meter, er ist unbedingt einzuhalten.

§ 14 Veränderungen an Hüttenplätzen Jede Veränderung an den Hüttenplätzen muss mit dem Overwerderausschuss abgesprochen werden.

Baumfällen und -kappen bedürfen der Genehmigung.

Niederbringen von Brunnenbohrungen, Anlegen von Sickergruben, Legen von Wasserleitungen sind verboten.

## § 15 Hüttenvermietungen

Hüttenvermietungen sind verboten, da die Nutzung der Hütte sowie der vereinseigenen Einrichtungen und des vereinseigenen Geländes den Mitgliedern des Vereins vorbehalten ist.

Zeitweilige Überlassungen sind schriftlich bei dem Overwerderausschuss zu beantragen.

## § 16 Nichtinanspruchnahme von Hütten

Sind eine Hüttenbesitzerin / ein Hüttenbesitzer, ihre / seine Familienangehörigen oder Lebenspartnerin / -partner aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, den Hüttenplatz über einen längeren Zeitraum zu nutzen, so sind sie verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe dem Overwerderausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Overwerderausschuss hat darüber zu wachen, dass ungenutzte Plätze nicht unnötig anderen Vereinsmitgliedern vorenthalten werden.

### § 17 Sauberkeit

Die Hüttenbesitzerin / der Hüttenbesitzer ist für die Sauberkeit und Instandsetzung ihres / seines Hüttenplatzes verantwortlich.

Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres sind der Hüttenplatz und die angrenzenden Wege vom Winterunrat zu säubern.

### § 18 Übernachtung

Die Übernachtung in den Hütten ist nur in dem durch behördliche Anordnung bestimmten Zeitraum zulässig.

Übernachtungen, die außerhalb der besuchten Hütten stattfinden sollen, müssen dem Overwerderausschuss angezeigt und von diesem genehmigt werden.

# § 19 Familienangehörige oder *Lebenspartnerin / -partner*

Es gilt der Grundsatz, dass alle Familienangehörigen oder Lebenspartnerinnen / partner einer Hüttenbesitzerin / eines Hüttenbesitzers Mitglied des Vereins sein müssen, sofern die Hütte von ihnen genutzt wird.

§ 20 Gäste Die Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass Gäste das festgesetzte Platzgeld entrichten. Das Platzgeld ist Bringschuld. Das Platzgeld kann auch saisonweise (Jahreskarte) entrichtet werden.

## § 21 Gemeinschaftsarbeit

Jede Hüttenbesitzerin / jeder Hüttenbesitzer muss in dem Umfang und in der Art und Weise an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmen, wie sie für sie / ihn vom Overwerderausschuss festgesetzt wird. Dies gilt auch für Familienangehörige oder Lebenspartnerin / -partner der Hüttenbesitzerin / des Hüttenbesitzers, soweit sie Vereinsmitglieder sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben und die vereinseigenen Einrichtungen nutzen.

## § 22 Zusammenarbeit mit dem Overwerderausschuss

Zwischen den Hüttenbesitzerinnen / -besitzern sowie auch anderen Vereinsmitgliedern einerseits und dem Overwerderausschuss und anderen Funktionären des Vereins andererseits soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit herrschen.

Anregungen, Wünsche, aber auch Kritik und Hinweise auf eventuelle Missstände sind daher in entsprechender Form an die dafür zuständigen Funktionäre heranzutragen.

Allen Anordnungen und Anweisungen des Overwerderausschusses sowie seiner einzelnen Mitglieder ist Folge zu leisten.

Es steht jedem Vereinsmitglied frei, gegen Anordnungen und Anweisungen, denen er aus persönlichen Gründen nicht nachkommen zu können glaubt, unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Über den Widerspruch hat das Schiedsgericht zu entscheiden.

## § 23 Aufgabe der Mitgliedschaft

Gibt eine Hüttenbesitzerin / ein Hüttenbesitzer die Mitgliedschaft auf oder wird ihr / ihm die Mitgliedschaft oder der Hüttenplatz aberkannt, so erlöschen gleichzeitig auch ihre / seine Rechte am Hüttenplatz.

Sie / er ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer Frist, die vom Vorstand festgesetzt wird, die Hütte vom Vereinsgelände zu entfernen.

Sollte die Hüttenbesitzerin / der Hüttenbesitzer im Rahmen einer derartigen Situation seine Hütte verkaufen, so gilt § 12 der Platz- und Hüttenordnung sinngemäß.

## § 24 Kostenbeiträge

Neben dem normalen Mitgliedsbeitrag hat jede Hüttenbesitzerin / jeder Hüttenbesitzer folgende Sonderbeiträge und Betriebskostenvorauszahlungen zu entrichten:

- 1. Die jährliche Pacht, gemessen an der bebauten Fläche (qm).
- 2. Eine Betriebskostenvorauszahlung, die sich aus folgenden Kosten zusammensetzt:
- a) Müllbeseitigung,
- b) Kosten für Container zur Baumschnitt- und Schilfentsorgung,
- c) Kosten für die Wasseraufbereitungsanlage und deren Instandhaltung, sowie die Abwasserentsorgung,
- d) Kosten für Versicherungen und Energieversorgung sowie der regelmäßigen Reinigung von Vereinsgebäuden.
- 3. Ggf. die Parkplatzgrundeinlage, den jährlichen Instandhaltungsbeitrag.
- 4. Ggf. den Beitrag für Bootslagerung am Strand oder außerhalb des Hüttenplatzes.
- 5. Ggf. den Abstand bei Neuerwerb einer Hütte (§ 11 Platz- und Hüttenordnung).

Grundlage für die Erhebung der Betriebskostenvorauszahlung ist die Betriebskostenabrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres. Beiträge und Betriebskostenvorauszahlungen werden bis April eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Höhe der einzelnen Beiträge sowie die Festlegung und Änderung des Platzgeldes wird

von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Betriebskostenvorauszahlungen ergeben sich aus den Abrechnungen. Über die Höhe der jeweiligen Beiträge wird die Hüttenbesitzerin / der Hüttenbesitzer textförmlich und durch Veröffentlichung im Mitgliederforum in Kenntnis gesetzt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines dringenden, unabweisbaren Bedarfs weitere Beiträge festlegen.

#### **§25**

#### **Rechtsstreitigkeiten Haftung**

Es gelten die Paragraphen 14, 19 der Vereinssatzung

# § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Platz- und Hüttenordnung tritt am 22.02.2020 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Platz- und Hüttenordnung für das Vereinsgelände in Overwerder vom 24.02.2018 außer Kraft.

Hamburg, den 22.02.2020

Der Vorstand